



## **Konzept zur Betreuung der kreiseigenen Sportstätten des Landkreises Mansfeld-Südharz (LK MSH) – inklusive der Mammuthalle (Betreiberkonzept Sportstätten MSH) – 3. Änderung**

Entsprechend der Entwicklung der pandemischen Lage, die zur Aufhebung der vorübergehenden Kontaktverbote im öffentlichen Raum geführt hat, ist auch eine Neubewertung des Sportbetriebs erforderlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Sport auch und gerade in angespannten Zeiten seinen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt, zur Erhaltung von Gesundheit und Mobilität und damit zur Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger leistet. Aufgrund der geminderten Infektionsgefahr bei konsequenter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln ist der Sportbetrieb, Wettkampf- und Spielbetrieb mit und ohne Zuschauern mit Auflagen eingeschränkt möglich.

Nach der achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (8. SARS CoV-2-EindV) vom 15. September 2020 ist der Sportbetrieb, Wettkampf- und Spielbetrieb mit und ohne Zuschauern auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach Freigabe durch den Betreiber mit folgenden Einschränkungen möglich:

1. die Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist durchgängig sichergestellt, soweit die Ausübung der Sportart dem nicht entgegensteht,
2. Hygieneanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Reinigung und Desinfektion von genutzten Sportgeräten, werden eingehalten,
3. die Ausübung von nichtkontaktfreien Sportarten ist auf maximal 50 Sporttreibende begrenzt und
4. die Regelungen für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3 und 6 gelten entsprechend.

Wettkampf- und Spielbetrieb wird ausschließlich in folgenden Sportstätten des LK MSH zugelassen: Sporthalle Benndorf, Sporthalle der BbS MSH Karl- Liebknecht-Str.15 Sangerhausen, Sporthalle Förderzentrum J. H. Pestalozzi Sangerhausen, „Glück-Auf-Halle“ Luth. Eisleben und Mammuthalle Sangerhausen.

Des Weiteren gelten für die Sportstätten des LK MSH folgende Einschränkungen und Regelungen:

- a) Es dürfen nur symptomfreie Personen am Training/Wettkampf- und Spielbetrieb teilnehmen. Wer in den vergangenen 14 Tagen Erkältungssymptome, Fieber oder Kontakt zu infizierten Personen hatte, ist vom Training/ Wettkampf- und Spielbetrieb auszuschließen und hat die Sportstätte nicht zu betreten.

- b) Zur Kontaktpersonennachverfolgung sind durch den Verein/Nutzer/Veranstalter Anwesenheitslisten bei jeder Nutzung zu erstellen, welche den Vor- und Nachnamen, die vollständige Anschrift und die Telefonnummer der Sporttreibenden und der Zuschauer enthalten. Die Listen sind vom Verein 4 Wochen in geeigneter Weise zu verwahren und dem Landkreis auf Verlangen vorzulegen, nach spätestens zwei Monaten nach Ende des Trainings/der Nutzung/Wettkampf- und Spielbetrieb sind die Daten eigenverantwortlich zu löschen und zu vernichten.
- c) Die Ein- und Ausgänge der Sporthalle sind entsprechend der Kennzeichnung zu nutzen, die Verschlussicherheit ist durch den Verantwortlichen nach jeder Nutzung herzustellen.
- d) Die Nutzung von Toiletten und Waschbecken sowie Umkleide- u. Duschbereich ist unter Einhaltung der Abstandsregelung möglich, die Anlagen sind nur einzeln zu benutzen. Im Wettkampf- und Spielbetrieb wird eine räumliche und wenn möglich zeitliche Entkoppelung der Teams im Verlauf der gesamten Veranstaltung incl. Nutzung der Toiletten und Waschbecken sowie Umkleide- und Duschbereiche angestrebt. In den Duschen ist die Nutzung auf jede zweite Dusche zu beschränken und die Benutzung zeitlich und räumlich den verschiedenen Teams zuzuweisen.
- e) Die beweglichen Sportgeräte der Sportstätten dürfen nicht genutzt werden, die fest eingebauten Sportgeräte der Sportstätten z.B. Pfosten, Netze, Tore, Körbe dürfen genutzt werden. Sie sind unmittelbar nach der Nutzung durch die Sportvereine und Sportgruppen mit einer Seifenlösung zu reinigen.
- f) Die Sportvereine und Sportgruppen können ihre vor Ort gelagerten Sportgeräte nutzen. Sie sind nach dem Gebrauch mit einer Seifenlösung zu reinigen und einzulagern.
- g) Das benötigte Flächendesinfektions- oder Reinigungsmittel wird durch den Landkreis bereitgestellt.
- h) Im Umkehrschluss haben die Sportvereine und Sportgruppen die eigenen beweglichen Sportgeräte mitzubringen, zu nutzen und wieder mitzunehmen.
- i) Die Höchstbelegung in den Sporthallen beträgt 1 Person je 10 Quadratmeter Sporthallenfläche. Bei der Ausübung von nichtkontaktfreien Sportarten ist, entgegen der zugelassenen Gesamtpersonenzahl in der Sporthalle, die Personenzahl der Sporttreibenden auf 50 begrenzt.( § 8 Abs. 1 Pkt.3 8. SARS CoV-2-EindV)
- j) Beim Wettkampf- und Spielbetrieb werden Zuschauer in o. g. Sporthallen zugelassen. Es besteht während der gesamten Veranstaltung mit Betreten der Sporthalle Maskenpflicht, ausgenommen davon sind die Sporttreibenden während des laufenden Spiels/Wettkampfs. Diese dürfen sich ausschließlich in den ausgewiesenen Zuschauerbereich aufhalten. Im Zuschauerbereich wird die Anzahl der zu nutzenden Plätze begrenzt. Dabei müssen die bestehenden Corona-Abstandsregeln und die Gesamtzahl der zugelassenen Personenzahl je Sporthalle eingehalten werden. Es sind Zuschauer in der Zahl zugelassen, die der Differenz zwischen Sporttreibenden und Höchstbelegungszahl der Sporthalle entspricht. Für die Zuschauer ist vom Verein/Nutzer/Veranstalter eine gesonderte Anwesenheitsliste (siehe Pkt. b) zu führen.  
Ein Catering kann nach den Vorgaben für Gaststätten (§ 6 8. SARS CoV-2-EindV) stattfinden. Vereine/Nutzer/Veranstalter haben die Möglichkeit in einem

festgelegten, gesonderten Raum oder Bereich der Sporthalle Catering-Service anzubieten. Es ist ein Einbahnstraßensystem einzurichten. Der Catering-Raum oder Bereich ist unter Einhaltung der Abstandsregelung nur einzeln zum Verkauf zu benutzen. Für das Personal besteht Masken- und Handschuhpflicht. Der Verzehr ist ausschließlich außerhalb der Sporthalle (gesamtes Gebäude) zugelassen.

Der Verein/Nutzer/Veranstalter ist angehalten vor und während der Veranstaltung durch gut sichtbare Aushänge im Eingangs- und Zuschauerbereich über die Einhaltung der Corona-Regeln, Maskenpflicht, Hygieneregeln usw. zu informieren. Die Durchführung von Wettkämpfen mit und ohne Zuschauer erfordert ein Hygienekonzept des Veranstalters. (§ 8 Abs. 2 Satz 6 8. SARS CoV-2-EindV)

- k) Es erfolgt täglich eine Reinigung vor dem Schulsport. Eine Reinigung zwischen Schulsport und Vereinssport/Wettkampf- und Spielbetrieb findet nicht statt. In den Ferien findet keine Reinigung statt. Es wird empfohlen, die Duschen in den Ferien nicht zu benutzen.
- l) Die Vereine/Nutzer/Veranstalter haben eigenverantwortlich die frequentierten Gegenstände, Türen, Türklinken, Waschbecken und Sanitäreinrichtungen vor und nach dem Training/Wettkampf- und Spielbetrieb mit einer Seifenlösung zu reinigen. Die Vereine/Nutzer/Veranstalter haben, soweit erforderlich, zusätzliche konzeptbedingte Kosten der Reinigung der durch sie verursachten Nutzung zu tragen.
- m) Beim Training/Wettkampf- und Spielbetrieb ist durch Öffnen der entsprechend geeigneten und zulässigen Fenster und Türen für ausreichend Frischluftzufuhr bzw. Luftbewegung zu sorgen. Vor und nach dem Training/Wettkampf- und Spielbetrieb sowie in den Spiel- und Wettkampfpausen haben die Vereine/Nutzer/Veranstalter eine Stoßlüftung der Turnhalle und des Sanitärbereichs von mindestens 10 min. durchzuführen. Nach der Nutzung sind alle Fenster und Türen wieder zu schließen.
- n) Die Nutzung in den Sommerferien wird zugelassen. Hallenpersonal wird durch den Landkreis Mansfeld-Südharz für diese Zeit nicht beauftragt.
- o) Die Vereine/Nutzer/Veranstalter erstellen für die Nutzung ein Hygienekonzept und haben dafür Sorge zu tragen, dass bei der Ausübung der vorgesehenen Sportart die Empfehlungen des entsprechenden Sportverbandes zur Minimierung des Infektionsrisikos beachtet und eingehalten werden. Die Vereine /Nutzer/Veranstalter haben die für ihre Sportart spezifischen Übergangsregeln am Eingang der Sportstätte für die Sporttreibenden gut sichtbar bekannt zu machen.
- p) Die Vereine/Nutzer/Veranstalter haben für die zu nutzende Sportstätte einen formlosen Nutzungsantrag mit Angabe von Sportart, Personenzahl, Nutzungszeit und Sporthalle / Hallenfeld zu stellen und die Bestätigung des Betreibers (LK MSH) abzuwarten. Mit der Antragstellung ist für die beantragte Sportart die jeweils aktuelle und gültige Empfehlung des entsprechenden Sportverbandes zur Minimierung des Infektionsrisikos beim LK MSH einzureichen.

Die Vereine und Nutzer haben nach der Bestätigung eigenverantwortlich die Einhaltung der Regelungen der jeweils gültigen SARS-CoV-2-EindV, des



Betreiberkonzepts Sportstätten MSH, des Hygienekonzepts und der Empfehlungen der Sportverbände zu erfüllen und gegenüber dem Betreiber (LK MSH) zu erklären.

Diese Regelungen treten mit dem 23.09.2020 für die Sportstätten des LK MSH inklusive der Mammuthalle in Kraft.

Anlage 1: kreiseigene Sporthallen – Höchstbelegung Stand 05.08.2020

